



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Franziskus in Bochum hat am 30. Juni 2026 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die katholischen Friedhöfe St. Franziskus, Bochum-Weitmar und Liebfrauen, Bochum-Linden beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Gebührenrechtliche Tatbestände und weitere Leistungen

1. Die in der Gebührensatzung geregelten Tatbestände sind hoheitlich und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Leistungen der Kirchengemeinden, die nicht Gegenstand der Friedhofsgebührensatzung sind, werden als privatrechtliche Zusatzleistungen nicht auf Basis dieser Gebührensatzung

abgerechnet. Werden zwischen Friedhofsträger und Nutzungsberechtigten solche weiteren Leistungen vereinbart, so sind diese separat auf der vereinbarten vertraglichen Grundlage in Rechnung zu stellen.

§ 4 Gebührentarif

	Friedhof Franziskus EURO	Friedhof Liebfrauen EURO
§ 4.1 Nutzungsgebühren		
4.1.1 Wahlgrab einstellig (Ruhefrist 25 Jahre)	2.000,00	2.000,00
4.1.1.1 Wahlgrab Verlängerung je Stelle/ Jahr	80,00	80,00
4.1.2 Urnenwahlgrab (zweistellig)	2.000,00	1.700,00
4.1.2.1 Urnenwahlgrab Verlängerung je Stelle/ Jahr	80,00	68,00
4.1.3 Reihengrab (Ruhefrist 25 Jahre)	1.800,00	1.800,00
4.1.4 Urnenreihengrab (Ruhefrist 25 Jahre)	1.440,00	1.440,00
4.1.5 Gartenurnengrab (Ruhefrist 25 Jahre)	1.600,00	
4.1.5.1 Pflege und Bepflanzung	<u>1.250,00</u>	
Insgesamt	2.850,00	
4.1.5.2 Verlängerung Gartenurnengrab je Stelle/ Jahr	114,00	
4.1.6 Kinderreihengrab (unter 5 Jahre)	730,00	
4.1.7 Baumgrab zweistellig (Ruhefrist 25 Jahre)	1.900,00	2.500,00
4.1.7.1 Namensplatte	<u>100,00</u>	<u>125,00</u>
Insgesamt	2.000,00	2.625,00
4.1.7.2 Verlängerung Baumgrab/ Jahr	76,00	100,00
4.1.8 Kolumbarium (Ruhefrist 25 Jahre)	2.600,00	2.600,00
4.1.8.1 Kolumbarium Verlängerung/ Jahr	104,00	104,00
4.1.9 Rasenreihengrab einstellig	1.800,00	1.800,00
4.1.9.1 Namensplatte und Pflege für 25 Jahre	<u>650,00</u>	<u>780,00</u>
Insgesamt	2.450,00	2.580,00
4.1.10 Rasenreihengrab zweistellig	3.600,00	
4.1.10.1 Namensplatte und Pflege für 25 Jahre	<u>1.300,00</u>	
Insgesamt	4.900,00	
4.1.10.2 Rasengrab zweistellig Verlängerung/ Jahr	183,20	
4.1.11 Aufschrift Namensplatte pro Buchstaben	15,00	
4.1.12 Rasenreihenurnengrab einstellig mit Pflege für 25 Jahre	1.440,00	
4.1.12.1 Namensplatte und Pflege für 25 Jahre	<u>410,00</u>	
Insgesamt	1.850,00	
4.1.13 Rasenreihenurnengrab zweistellig	2.880,00	
4.1.13.1 Namensplatte und Pflege für 25 Jahre	<u>820,00</u>	
Insgesamt	3.700,00	
4.1.13.2 Rasenreihenurnengrab zweistellig Verlängerung/ Jahr	135,20	
4.4.14 Aufschrift Namensplatte pro Buchstaben	15,00	

	Friedhof Franziskus EURO	Friedhof Liebfrauen EURO
Garten der Erinnerung		
4.1.15 Gartenurnengrab (Ruhefrist 25 Jahre)		1.600,00
4.1.15.1 Stele, Beschriftung, Pflege und Bepflanzung		<u>1.180,00</u>
Insgesamt		2.780,00
4.1.15.2 Verlängerung Gartenurnengrab/ Jahr		91,30
4.1.16 Rasenwahlgrab (Ruhefrist 25 Jahre)		1.800,00
4.1.16.1 Stele, Beschriftung und Pflege		<u>1.490,00</u>
Insgesamt		3.290,00
4.1.17 Rasenwahlgrab zweistellig (Ruhefrist 25 Jahre)		3.600,00
4.1.17.1 Stele, Beschriftung und Pflege		<u>2.980,00</u>
Insgesamt		6.580,00
4.1.17.2 Verlängerung Rasengrab pro Stelle/ Jahr		91,60
§ 4.2 Bestattungsgebühren		
4.2.1 Bestattungsgebühr für Särge	1.100,00	1.100,00
4.2.2 Bestattungsgebühr für Urnen	580,00	580,00
4.2.3 Bestattungsgebühr für Kolumbarien	430,00	430,00
4.2.3.1 Bestattungsgebühr für Urnenerdgrabsystem (Baum)		430,00
4.2.4 Bestattungsgebühr für Kinder unter 5 Jahren	Einzelfallentscheidung	
4.2.5 Bestattungsgebühr für nicht meldepflichtige Frühgeburten	Einzelfallentscheidung	
§ 4.3 Besondere Gebühren		
4.3.1 Benutzung der Einsegnungshalle		295,00
4.3.2 Benutzung von Zelle und Trauerhalle/ Kirche bei Erdbestattungen	350,00	
4.3.3 Benutzung von Trauerhalle/Kirche bei Bestattungen im Kolumbarium und Erd- oder Urnenbestattungen (ohne Zellennutzung)	295,00	295,00
4.3.4 Zellenbenutzung	55,00	
§ 4.4 Sondereinzelkosten		
4.4.1 Aufschrift Baumgrab zweistellig inkl. Acrylabdeckung pro Verstorbenen	100,00	
4.4.2 Namensplatte Rasengrab pro Verstorbenen	160,00	
4.4.3 Namensplatte Rasenurnengrab pro Verstorbenen	160,00	
4.4.4 Aufschrift Namensplatte pro Buchstabe/ Zeichen	15,00	
4.4.5 Urnenerdgrabsystem für zwei Urnen (Baumgrab)		700,00
4.4.6 Aufschrift Baumgrab zweistellig		125,00
4.4.7 Rasengrab einsteilig, Sandsteinplatte inkl. Namen		290,00

	Friedhof Franziskus EURO	Friedhof Liebfrauen EURO
4.4.8 Stele Urnengrab im Garten der Erinnerung inkl. Bronzetafel		500,00
4.4.9 Stele Rasensarggrab im Garten der Erinnerung inkl. Bronzewinkel mit Namen der Verstorbenen		1.000,00
§ 4.5 Gebühren für Umbettungen		
4.5.1 Umbettung auf eigenem Friedhof		
~ Erdbestattungen	3.300,00	3.300,00
~ Erdbestattungen (Sterbealter unter 5 Jahren)	1.350,00	1.350,00
~ Urnen	800,00	800,00
4.5.2 Ausgraben und Wiederbeisetzen auf einem anderen Friedhof		
~ Erdbestattungen	2.200,00	2.200,00
~ Erdbestattungen (Sterbealter unter 5 Jahren)	800,00	800,00
~ Urnen	585,00	585,00
4.5.3 Ausgraben und Wiederbeisetzen wg. Obduktion		
~ Erdbestattungen	3.300,00	3.300,00
~ Erdbestattungen (Sterbealter unter 5 Jahren)	1.350,00	1.350,00
§ 4.6 Gebühren für besondere Leistungen		
4.6.1 Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	10,00	10,00
4.6.2 Gebühren für Mahnschreiben	10,00	10,00
4.6.3 Zulassung Gewerbetreibende/ Jahr	60,00	60,00
4.6.4 Zusatzgebühr für Bestattungen an Samstagen	300,00	
§ 4.7 Entsorgungsgebühr bei Ablauf oder vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes		
4.7.1 Wahlgrab ein- oder mehrstellig abräumen und einsäen	Nach Aufwand (zwischen 50,00 € - 500,00 €)	
4.7.2 Reihengrab abräumen und einsäen		
4.7.3 Urnengrab abräumen und einsäen		
4.7.4 Gebühr für die Restlaufzeit der Ruhefrist Wahlgrab mehrstellig/ Jahr	80,00	80,00
4.7.5 Gebühr für die Restlaufzeit der Ruhefrist Wahlgrab einstellig, Reihengrab, Reihenuarnengrab/ Jahr	50,00	50,00

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen

Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 30.06.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.05.2019 außer Kraft.

Bochum, 30.06.2026

Pfarrei St. Franziskus
Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt: